



KUNDMACHUNG

Beschluss des Gemeinderates vom 25.09.2025

Gemäß § 50 (3) des Bgld. Gemeindevolksrechtgesetzes, LGBl. Nr. 55/1998 idgF, werden Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2025, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, kundgemacht. Anträge auf Durchführung einer Volksabstimmung sind innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Tagesordnungspunkt 2

Beschlussfassungen über Personalangelegenheiten



Der Bürgermeister:

(Wolfgang Wolf)

Angeschlagen am: 29.09.2025

Abgenommen am: 08.10.2025

Der Bürgermeister: